Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 8 (1965)

Artikel: Die geschützten Naturdenkmäler des Oberaargaus : Bedeutung und

Praxis von Natur- und Landschaftsschutz, samt Verzeichnis, Daten und

kurzen Objektbeschreibungen

Autor: Binggeli, Valentin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1072086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE GESCHÜTZTEN NATURDENKMÄLER DES OBERAARGAUS

Bedeutung und Praxis von Natur- und Landschaftsschutz, samt Verzeichnis, Daten und kurzen Objektbeschreibungen

VALENTIN BINGGELI

Anstoss zu einer Publikation der staatlich geschützten Objekte des Oberaargaus gab in seiner gewohnt initiativen und dankenswerten Weise Freund Karl H. Flatt, Wangen a. d. A. Bei der Einsicht in die Akten der Naturschutzverwaltung des Kantons Bern (Bern. Forstdirektion) ergab sich die Wünschbarkeit der Erweiterung einer blossen Liste auf kurze Beschreibungen, auf die Jagdbannbezirke und auf zumindest einen Hinweis auf das kürzlich aufgestellte «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung».

Herrn E. Hänni, Sekretär des Naturschutzverbandes des Kantons Bern, bin ich für Anregungen und Mitarbeit zu bestem Dank verpflichtet, sodann für weitere Mithilfe Frl. M.-L. Tardent, Langenthal, Hans Huber, Bleienbach, und meiner Frau.

Die Gebietsbegrenzung wurde nicht nach statistischen Erwägungen vorgenommen (Amtsbezirke Aarwangen und Wangen), sondern ungefähr nach der Naturschutz-Region Oberaargau und möglichst nach landschaftlichen Gesichtspunkten, wie sie der Verfasser in «Begriff und Begrenzung der Landschaft Oberaargau» (JbO 1962) erörterte. Es handelt sich demnach um die ganzen Einzugsgebiete von Langete und Önz, sowie den obern Teil des Oeschbachs bis zur Kantonsgrenze nördlich Koppigen, den bernischen Teil am Einzugsgebiet von Roth/Murg und am juraseitigen Gelände der Aare bis zum Kamm der ersten Kette (Lebern). Kurz: Das Gebiet von Napf- und Jurafuss zwischen Ahorngrat und Jura im Süden und Norden, zwischen Oeschbach und Roth/Murg im Westen und Osten (siehe Karte hinten).

Vorgehen und Daten richten sich nach dem «Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler im Kt. Bern», Stand 1. November 1960: 41 (5) Reservate, 75 (7) botanische Objekte und 150 (12) geologische Objekte (in Klammern die Anzahl für den Oberaargau). Sie wurden auf Grund der Berichte der Naturschutzkommission des Kantons Bern auf neuesten Stand gebracht (Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, bis NF Band 20, 1964).

Gemäss Aktenmaterial und Korrespondenzen der Naturschutzverwaltung, den eben erwähnten Berichten (Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern) und einschlägigen Publikationen wurden die kurzen Beschreibungen zusammengestellt. Wir zitieren gutteils daraus und aus den sog. «Mitberichten» zu den regierungsrätlichen Beschlussakten der Naturschutzkommission (Präsident von 1941 bis 1957: *Hans ltten*, Gümligen, Beauftragter für Naturschutzfragen).

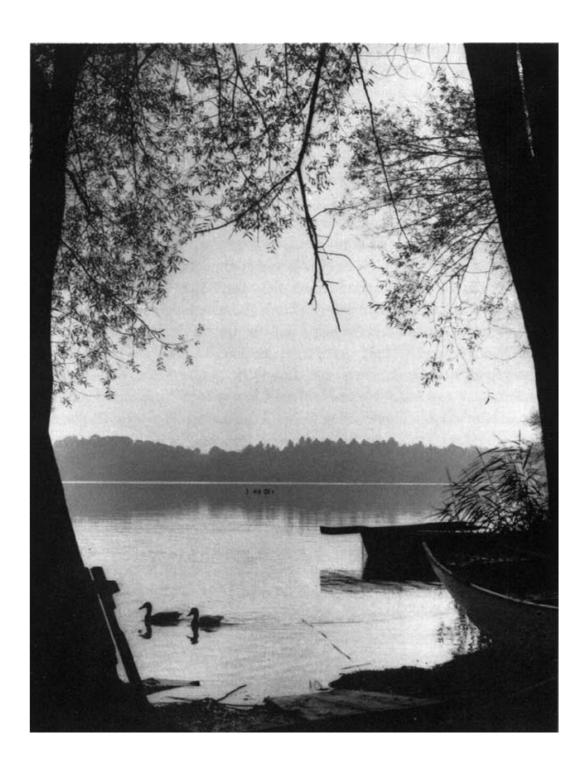
Für die Unterschutzstellungen im Oberaargau haben ausser der genannten kantonalen Kommission verdienstvolle Arbeit geleistet die regionale Naturschutzkommission Oberaargau (Präsident: W. Bieri, Langenthal) und die Heimatschutzgruppe Oberaargau (ehemaliger Obmann: R. Pfister, Langenthal).

Glücklicherweise haben heute Behörden und Öffentlichkeit im allgemeinen die Bedeutung des Naturschutzes und die vorgerückte Zeit erkannt. Noch besteht aber im Oberaargau manch schutzwürdige Besonderheit, Schönheit oder Ursprünglichkeit, die es gerade unserem industrialisierten Gebiet zu erhalten gilt, zum Ausgleich, zur Erholung und Erhebung von Körper und Gemüt.

Doch darf nicht mehr zugewartet werden! Es nützt wenig, wenn Naturschutz ein bekannter und anerkannter Begriff geworden ist. Unsere Generation, und vor allem die Jungen, sollten durch Eltern und Schule dazu geführt werden, von der idealen Sache wahrhaft ergriffen zu sein, vom blossen Kopfnicken zu eigenem Denken und Handeln zu kommen. In diesem Sinne stellen wir die folgenden allgemeinen Überlegungen den einzelnen Gebiets- und Objektbeschrieben voran. Sie stellen die überarbeitete und erweiterte Fassung eines Artikels in der Tagespresse dar (Langenthaler Tagblatt Nr. 199 vom 26. August 1964).

Ehrfurcht vor der Landschaft

Unter dieses Leit- und Mahnwort, entstanden in Anlehnung an *Albert Schweitzers* «Ehrfurcht vor dem Leben», seien ein paar Gedanken gestellt, die auf die menschliche Verantwortung in der Lebensgemeinschaft der Landschaft zielen, auf die Probleme von Natur- und Heimatschutz darin. Sie gehen uns alle an, berühren uns bemerkt oder unbemerkt tagtäglich, und die Zeit scheint nicht mehr weit zu sein, wo sie uns aufs schwerste berühren werden.



Herbststimmung am Äschisee. Aufnahme Hans Zaugg, Langenthal.

Jahrbuch des Oberaargaus, Bd. 8 (1965)

Der Begriff Landschaft sei hier geographisch und sehr weit gefasst: Als das gesamte Gefüge anorganischer und organischer Kräfte, das Bild und Entwicklung einer bestimmten Gegend beeinflusst, als das vielgestaltige Gegen-, Mit- und Wechselwirken von Klima, Boden, Wasser, Pflanze, Tier und Mensch.

Ziel ist die Rückkehr zu möglichst harmonischem Wirken dieser Kräfte, ist die harmonische Entwicklung des Landschaftsganzen. Harmonie heisst Wohlklang, abgestimmte Tonvielfalt. In der Landschaft: natürlich-verständige Rücksichtnahme des vernunftbegabten Einzelteils Mensch innerhalb der Ganzheit der Daseinsgemeinschaft, in der er auf die andern Teile angewiesen ist. Wie weit entfernt davon ist unser einseitiges Tun und Wollen nach einseitiger Nützlichkeitsbeurteilung und Ausnützung. Höchste Zeit, zu aller Wohl uns um- und einzustellen: Ehrfurcht vor der Landschaft!

In welcher Gunst stehen wir, ein Land von solch landschaftlicher Vielfalt und Schönheit zu haben, bewohnen zu dürfen, Heimat heissen zu dürfen. Besitz bringt Verantwortung, sei er auch nur zeit- und lehensweise gegeben. Doch die Bürde birgt Würde und Freude. Halten wir uns vor Augen einen Blick von Berg oder Hügel: zu den klassischen Schneegipfeln, über die Fluren des Mittellandes, zum Jura mit seinen verträumten Wandergegenden und emsigen Dörfern.

Die Schweiz als Verkehrs- und Industrieland, und dementsprechend stark besiedelt, erfährt im technischen Jahrhundert gewaltige und gewaltsame Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild. Es reihen sich mehr und mehr die bedenklichen, ja gefährlichen Punkte, in den Ebenen, in den Tälern und auf den Höhen. Heute haben wir noch manch schönen Winkel in Wald, Gewässern, Flur und Fels, in Stadt und Dorf, doch ist es höchste Zeit, Sorge dazu zu tragen.

Verkehrs- und Bauanliegen werden oft fast als sakrosankt behandelt. Wer Einwände erhebt, die Gewalttätigkeit spürt, mit der Strassen, Bahnen und Bähnlein die Schönheiten zerschneiden, ungehobelte Bauten ein ursprüngliches Landschaftsbild zerstören, wird als Ewiggestriger und unzurechnungsfähiger Rufer in die Wüste belächelt. Im heutigen Entwicklungszustand der Kulturlandschaft aber haben sich auch Verkehr und Bauwesen mit ihren anerkannt gewichtigen Allgemeininteressen rücksichtsvoll einzuordnen.

Hand in Hand mit der Gunst reicher wirtschaftlicher Entwicklung treten leider auch entsprechend stark die Leiden der modernen Unrast und Schrankenlosigkeit auf.

Unser schönes Land ist allseits gefährdet, nicht bloss von Sonnenaufgang und Ideologien her: von innen heraus, von uns selbst her. Eine nach der andern verschwinden die natürlichen Landschaften, die naturverwachsenen Siedelungen, und nicht zuletzt auch die natürlichen Menschenseelen. Wie schön könnten wir es haben! Und es gibt noch Glückliche, die sich draussen und drinnen schöne, unangefochtene Plätze erhalten konnten — wahre Heimat in der Landschaft und in sich.

Wandern wir durch unsre Heimat: Welch erbauliche Bilder, welche Anregung bietet sie. Welche Aufgabe ist es, diese Gabe unsern Kindern und deren Kindern weiterzugeben! Wo finden sie sonst Grund und Boden, äusseren und innern Halt? Hier ist eine ganz wesentliche Pflicht natürlicher, gesunder Erziehung, eine sehr schöne Pflicht, heute oft eine schwere Pflicht.

Die landschaftliche Gefährdung kommt gutteils ganz schlicht und einfach her von der unseligen Habgier des Menschen nach Geld und Gut. Einzelne verschaffen sich eine Stellung, kraft der sie weiten Einfluss auf Land und Menschen haben. Es sind die grossen Magnaten der Wirtschaft und ihre technischen Helfer. Der Grosse aber, der Einflussreiche im Doppelsinne des Wortes, hat auch stärkere Beeinflussung auszuhalten, ihn bedrängen Ideen und Möglichkeiten in höherem Masse. Der Grosse muss stärker sein, nicht nur in seinen Nerven, auch in der innern Haltung. Und wie viele erliegen!

Geld fliesst. In gewaltigen Mengen wie Montageteile auf dem Fliessband der Fabrik, wie Wasser auf die Turbinen, wie Öl durch die Pipelines fliesst Geld — um zeitgemässe geldflüssige Vergleiche zu gebrauchen. Und der Hunger danach ist vielfalls nicht zu stillen. In manchen Belangen übersteigt der Kulturprozess der Produktion seine naturgegebenen Grenzen und wird zum Zivilisationsprozess raffender Überproduktion. Nicht bloss ist nämlich, wie immer laut beteuert wird, die Nachfrage gross und dringend. Es wird auch, sei es klar und offen oder hintendurch, vom Produzenten her der Konsument beeinflusst: Die Nachfrage wird reklametechnisch stimuliert, das Angebot wird verlockend gemacht.

Wir leben zu gut, wir verschwenden, vergeuden, im grossen und im kleinen. Wenn in der Stadt die Nacht zum hellen Tage wird, ist das wohl faszinierend. Aber es ist im Grunde ein riesiger Energieverschleiss. Und die Frage nach der Gesundheit des Menschen steht nochmals auf einem andern Blatt. Wir leben in einem geradezu unerhörten Verschleiss, mit maximalen Ansprüchen, nicht optimalen, gesunden, vernünftigen, angepassten. Darunter leiden Land und Menschen. Wir leiden an unseren Freuden. Am guten Leben, am

allzu grossen Komfort in Wohnen, Essen, Kleiden, Fahren. Am geringsten ist oft der geistige Komfort, er kommt zu kurz daneben.

Mit Hilfe unsrer überbordenden Wünsche — gutteils, wie gesagt, von der Reklame gesteuert und aufgepeitscht — überbordet die technisch-wirtschaftliche Entwicklung, sie wächst uns über den Kopf. An gewissen Schwerpunkten in der Landschaft aber wird sie zur säkularen Gefahr, ja zu Eingriff und Raubbau, der an Vernichtung grenzt. Eine gewisse Erholung, wieder in Jahrhunderten gerechnet, ist wohl möglich, eine natürliche Harmonie jedoch kann nur noch annähernd zurückgewonnen werden.

Wir haben ein vernünftiges Mass wiederzufinden. Wir müssen uns auf unsere Verhältnisse besinnen, zurückfinden auf ein Mass der Dinge, das Landschaft und Menschen unseres Landes zu verschaffen vermögen. Die Schweiz ist nicht das Land der unbegrenzten Möglichkeiten, der Schweizer kein potentieller Rockefeller.

Unsre schöne Heimat ist nicht bloss als angenehmes Gut zu nehmen und zu nutzen, sie hat als Gegengleich, wie jeder Organismus, Sorgfalt, Pflege nötig. Jeder ist dazu verpflichtet und jeder ist auch fähig, mitzuhelfen, an seinem Platze, mit seinen Kräften, im kleinen oder im grossen. Jede Hilfe ist wertvoll. Denn Ausgangspunkt aller Gesundung und Besserung ist die menschliche Haltung jedes Einzelnen, die mit zunehmender Zahl und Zeit gewichtiger und vorbildgebender wirkt: Ehrfurcht vor der Landschaft!

Staatliche Unterschutzstellung

Bei der Unterschutzstellung eines Naturdenkmals spielt bis dato in der Regel folgende Praxis. Die Vorarbeiten betreffen: Ermittlung von schutzwürdigen Naturdenkmälern, Beschreibung und Begutachtung, Feststellung der Rechtsverhältnisse, Bestimmung der für einen wirksamen Schutz notwendigen Massnahmen, Beschaffung der allenfalls nötigen Gelder, Bericht und Antrag an die Naturschutz-Kommission des Kantons Bern und Weiterleitung an die Forstdirektion zuhanden des Regierungsrates.

Schliesslich erfolgen die Beschlussfassung durch den Regierungsrat und die Ausführung des Beschlusses (Eintrag ins Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler, Grundbucheintragung und allfällige Bekanntmachungen, Anordnung und Durchführung der Massnahmen für Schutz und Überwachung des Naturdenkmals).

Zur Verminderung der grossen administrativen Belastung von Behörden und Verwaltung sollen künftig in der Praxis der Unterschutzstellung vereinfachende Änderungen vorgenommen werden, so dass beispielsweise nicht mehr jedes Einzelobjekt einen Regierungsratsbeschluss nötig macht. Zudem haben auch die Gemeinden selbst die Möglichkeit der behördlichen Unterschutzstellung.

Die Naturschutzgebiete (Reservate) des Oberaargaus

Zu dreien der fünf Schutzgebiete geben wir die Beschluss-Protokolle des Regierungsrates bei, ebenfalls als Beispiele zu je einem botanischen und geologischen Objekt (Sommerlinde Seeberg, Findlingsreservat Steinenberg). Zu den beiden kleinen Aareinselchen «Breite» und «Vogelraupfi», die leider beim Bau des Kraftwerkes Neubannwil abgehen, scheinen uns die Regierungsratsbeschlüsse (RRB) überflüssig zu sein; die beiden Reservate werden aus demselben Grunde nur gestreift.

Chlepfibeerimoos beim Burgäschisee

Nr. 12/13, RRB 1.2.44. Übergangshochmoor (1,4566 ha). Gemeinde Niederönz/Oberönz. Koord. 617.800/224.600

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Sitzung vom 1. Februar 1944 540. Naturdenkmal Chlepfibeerimoos

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 und die Verordnung über die Erhaltung und den Schutz von Naturdenkmälern vom 29. März 1912, beschliesst:

- 1. Der bernische Teil des sog. Chlepfibeerimooses beim Burgäschisee (Amtsbezirk Wangen) wird als Naturdenkmal erklärt.
- 2. Das Naturschutzgebiet umfasst die im Eigentum des Schweiz. Bundes für Naturschutz (SBN) in Basel stehenden Grundstücke Oberönz Nr. 629, Plan Blatt 7, von 95,05 a, und Niederönz Nr. 502, Plan Blatt 1, von 50,61 a.
- 3. Das Naturdenkmal wird unter Nr. N 100 R 13 und Stichwort «Chlepfibeerimoos» dauernd in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.
- 4. Das Schutzgebiet wird mit Bau- und Gewerbeverbot belegt, und es ist darin jegliche Veränderung des natürlichen Zustandes, insbesondere das Zerstören oder Entfernen von Pflanzen und die Störung der Tierwelt untersagt.
- 5. Zu wissenschaftlichen Zwecken kann die Forstdirektion von diesem Verbot abweichende Bewilligungen ausstellen.

- 6. Der SBN ist ermächtigt, im Rahmen seiner Eigentumsrechte und den Bestimmungen dieses Beschlusses weitere Schutzbestimmungen zu treffen und das Besuchsrecht zu ordnen. Die bestehenden Dienstbarkeitsrechte bleiben vorbehalten.
- 7. Im Grundbuch ist auf den Blättern der beiden Grundstücke gemäss § 11 der genannten Verordnung folgende diesem Beschluss entsprechende Anmerkung aufzunehmen: «Naturschutzgebiet, staatlich geschützt.»
- 8. Der SBN sorgt für die Kennzeichnung des Schutzgebietes und übt die Aufsicht darüber aus. Die Kosten gehen zu seinen Lasten.
 - 9. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1169 vom 2. April 1940 wird aufgehoben.
- 10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bestraft.
 - 11. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 12. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Wangen zu veröffentlichen.

 Der Staatsschreiber

«Chlepfimoos oder Chlepfibeerimoos liegt in einer Geländemulde, die an den Burgäschisee anstösst. Seine Pflanzenwelt wurde im Jahr 1910 von R Probst beschrieben, wobei das Hauptgewicht auf das Artenverzeichnis gelegt wurde, aber auch der Vegetationscharakter bereits richtig geschildert wird. Der grössere Teil des Moores ist ein typisches Flachmoor, das in seiner Zusammensetzung erhalten wird durch das von den anstossenden Hängen unterirdisch und oberirdisch einfliessende Wasser. Die Azidität des Wassers und der obersten Bodenschicht ergab sich in einer Reihe von Messungen als schwankend von pH ca. 7 bis 6.5, und die floristische Zusammensetzung ist in charakteristischer Weise die eines reichen Flachmoores. Aber gegen das Moorinnere tritt doch eine deutliche Veränderung ein, die sich in der Bodenreaktion und in der Vegetationszusammensetzung geltend macht. Das Moor nimmt den Charakter des Übergangsmoores an mit Rasen von Rhynchospora alba oder in den nassern Teilen von Carex lasiecarpa. Die Sphagnum-Teppiche werden häufiger und setzten sich dem Anscheine nach aus Arten der subsecundum-Gruppe und der recurvum-Gruppe zusammen, die keiner bedeutenden Bodensäure bedürfen.

Und schliesslich erheben sich aus diesem Übergangsmoor Sphagnum-Buckel (Bülten), die eine ausgesprochene Hochmoorvegetation tragen. Teilweise sind sie aus dem charakteristischen Bülten-Torfmoos, Sphagnum medium, aufgebaut, und überall werden sie umsponnen von den feinen Zweiglein der Moosbeere (Oxyceccus quadripetalus, der das Moor seinen Namen verdankt, die roten Früchtchen heissen Chlepfibeeri). Dazu kommen als weitere Hochmoorpflanzen die Andromeda polifolia und der rundblättrige Sonnentau.

Die Bodensäure ist in diesen Torfmoosbülten recht hoch; sie zeigten ein pH von ca. 4. Aber auch in manchen wasserführenden Schlenken zwischen den Bülten zeigt sich bereits eine typische Hochmoorvegetation mit den typischen Moorschlenken-Arten Carex limosa und Scheuchzeria palustris. So finden wir im Chlepfimoos nebeneinander Flachmoor, Übergangsmoor und Hochmoor-Anflüge, in einem Teil des Moores dazu noch Birken-, Erlen- und Faulbaumgebüsch oder Fichtengehölz. Und diese Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse bringt den grossen Reichtum der Flora mit sich, die Existenz einer ganz bedeutenden Zahl von seltenen Pflanzenarten.»

W. Liidi, 1959

Literatur

- R. Probst: Die Moorflora der Umgebung des Burgäschisees, in Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1910.
- F. Mühlethaler: Die Desmidiaceenflora des Burgäschiseemooses. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1910.
- M. Welten: Pollenprofil Burgäschisee. Ein Standardprofil aus dem solothurnisch-bernischen Mittelland. Ber. Geobotanisches Forschungsinstitut Rubel 1946, Zürich 1947.
- J. Troels-Smith: Pollenanalytische Untersuchungen zu einigen schweizerischen Pfahlbauproblemen. In «Das Pfahlbauproblem», Basel 1955.
- W. Höhn: Untersuchungen über die Vegetationseinheiten und Mikrobiozönosen, in Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn, Heft 21, 1963.

Aareinseli in der Breite

Nr. 15/9, RRB 5. 4. 44. Botanisch-zoologisches Reservat östl. Wangen a. d. A. (90,52 a). Gemeinden Wangen/Wiedlisbach. Koord. 617.640/231.770

Eingangs erwähnten wir bereits, dass leider dieses und das nachfolgend besprochene Inselchen Vogelraupfi dem Kraftwerk Neubannwil zum Opfer fallen. Die beiden sind «nach und nach durch Auflandung» der Aare entstanden (Oberingenieur Kreis IV, 1936) und wurden seinerzeit von verschiedener Seite als zur Errichtung von Vogelschutzreservaten sehr günstig bezeichnet. So schlug 1933 H. Arn, Solothurn, auch vor, einen Schutz der beiden Aareufer auf gewisse Strecken vorzunehmen, insbesondere für das ruhige Gedeihen des Wassergeflügels. In dieser Richtung sind künftige Überlegungen anzustellen, ist doch für den Abgang der beiden Reservate Realersatz zugesichert.

Aareinseli Vogelraupfi

Nr. 16/17, RRB 5. 4. 44. Botanisch-zoologisches Reservat nördlich Graben bei Herzogenbuchsee (29,45 a). Gemeinden Graben/Bannwil. Koord. 621.480/231.800

Zu Tausenden übernachten jeweils auf diesem sichern Horstplatz, im Geäst der Silberpappeln, die Stare. Im sandigen, mit leichtem Dorngesträuch besetzten Inselboden muss die Nachtschwalbe nisten, da sie sommerabends zahlreich über dem Aarewasser schwebend auf Insektenfang zu beobachten ist und ihre Existenz von derartigen Plätzen abhängt.

Sichere Zeiten gelten für Eisvogel, Wasseramsel, Fischreiher, Rotkehlchen, Elster, Krähe, Stockente, Amsel, Buchfink, Racken, Erlenzeisig, Zilpzalp, wobei die Vogelraupfi direkt als Nistplatz dient oder zu den notwendigen Lebensbedingungen gehört.

Die grosse Schwanenkolonie von über zwanzig wild lebenden Schwänen, die abwechselnd zahlreichen Mövenschwärme, Spyris, Rauch-, Mehl- und Uferschwalben als regelmässige Tiefflieger über der Aare, Schaf- und Bachstelze, die prachtvoll gediehene Fasanenkolonie sowie die bis zwanzig Stück zählende Familie der Baumfalken aus dem Längwald, nebst Sperbern, Turmfalken, Milanen, Bussarden, gehören zum Naturbild der Vogelraupfi, deren Name zweifelsohne auf der Symbolik der Vogeljägerinsel fusst.

Vor Jahren hatte sich ein alterfahrener Hase die Vogelraupfi als sichern Standort erkoren, den er abends hin- oder herüberschwimmend verliess und morgens dorther oder hierher abwärts wieder erreichte. Auch wurden schon Rehe drüben gesichtet, Wildschweinspuren winterlich festgestellt, und der ständige Fischotterstandort Berken (nach Naturhistorischem Museum) ist durchaus zutreffend, wobei die über hundert Meter lange Insel in ihrer Breite von über 50 m keine Mäuse beherbergt, hingegen regelmässig Wasserratten beheimatet.

Die Insel liegt im idealen Fliessgewässer und ist belebt von der Aesche, Forelle des Flusses, Sees und Baches, der Lachsforelle, ja dem Lachs selbst sowie allen Ruchfischen, Hechten, Aalen, Barschen, Schleien und Grundfischen. (Nach Bericht von H. R. Baumgartner, Graben.)

Lehnfluh bei Niederbipp

Nr. 22/10, RRB 5. 5. 50. Xerophytische Jura-Vegetation (1,3373 ha). Gemeinde Niederbipp. Koord. zwischen 619.196/237.260 und 619.547/237.433 (siehe Abbildung nach Seite 48).

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates (nur teilweise wiedergegeben) Sitzung vom 5. Mai 1950 2488. Naturdenkmal Lehnfluh bei Niederbipp

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und auf die Verordnung vom 29. März 1912 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern, beschliesst:

Der Felsgrat der Lehnfluh nördlich Niederbipp wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zum Naturschutzgebiet erklärt, als solches dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer N 100 R 10 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

Das Schutzgebiet umfasst die Felspartien der Lehnfluh in der Gemeinde Niederbipp von der Ruine Erlinsburg bis zur Kantonsgrenze Bern/Solothurn.

Das Schutzgebiet und seine Grenzen sind in einer Grundbuchplankopie vom 10. Juni 1949 im Massstab 1:2000 eingezeichnet. Von dieser Plankopie wird ein Exemplar beim Grundbuchamt hinterlegt.

Es ist untersagt, in dem Schutzgebiet ohne ausdrückliche Einwilligung der Forstdirektion des Kantons Bern irgendwelche Veränderungen am heutigen Naturzustand der
Felsen, der Burgruine Erlinsburg und des Pflanzenwuchses vorzunehmen oder irgendwelche Vorkehren zu treffen, durch welche die Erhaltung dieses Zustandes beeinträchtigt
werden könnte. Insbesondere ist jegliches Gewinnen (Pflücken, Ausgraben usw.) folgender Pflanzen verboten: Felsenmispel, Fluhbirne (Amelanchier ovalis Medikus), Steinnelke, Friesli (Dianthus Caryophyllus ssp. Silvester Rouy und Fouc), Maiglöcklein, Meierisli (Convallaria majalis L.).

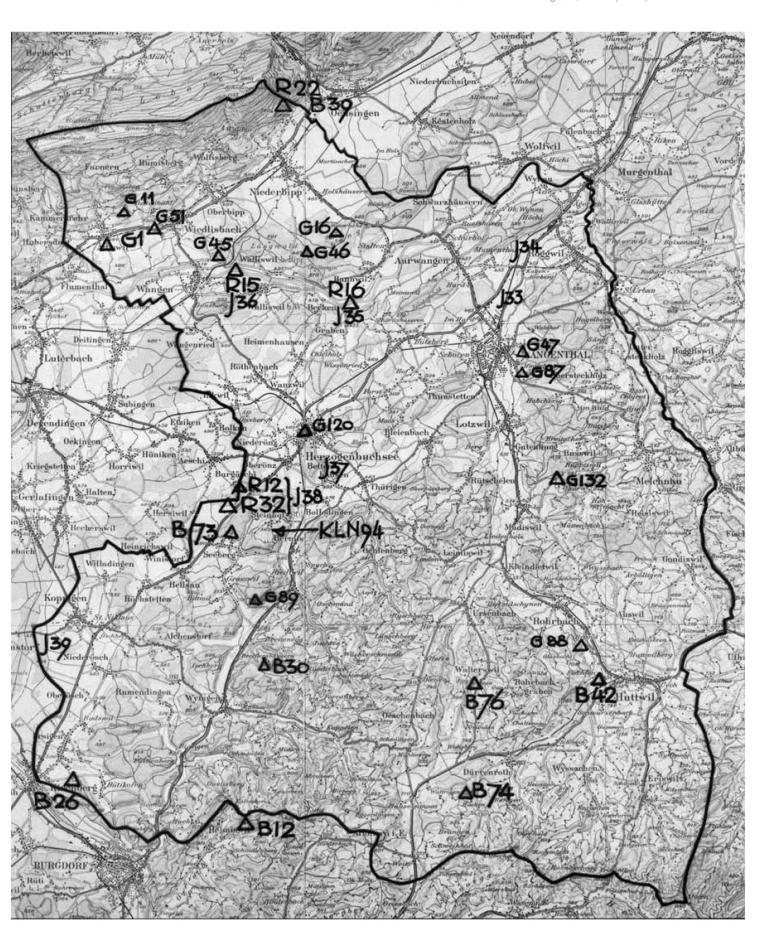
Hinsichtlich der übrigen Pflanzenwelt gilt die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933.

Die Aufsicht wird dem Kreisforstamt X in Langenthal übertragen. Die Naturschutzkommission des Kantons Bern sorgt für eine angemessene Kennzeichnung.

Die angeordneten Eigentumsbeschränkungen sind auf den Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Lehnfluh, staatlich geschütztes Naturdenkmal Nr. N 100 R 10» anzumerken.

Widerhandlungen gegen die erlassenen Schutzbestimmungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Zur nebenstehenden Karte des bernischen Oberaargaus (Gebietsbegrenzung entsprechend «Einführung» vorn): Kartographisches Verzeichnis der staatlich geschützten Naturdenkmäler und der Jagdbannbezirke. Lokalität des Objekts im Zentrum des Dreiecks (zur genauen Lokalisierung sind die Koordinatenangaben zu verwenden). R = Reservate, B = Botanische Objekte, G = Geologische Objekte, J = Jagdbannbezirke, KLN = Objekt des «Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung». — Reproduziert mit Bewilligung der Eidg. Landestopographie vom 6. Oktober 1965.



Jahrbuch des Oberaargaus, Bd. 8 (1965)

Dieser Beschluss ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke sowie dem Gemeinderat von Niederbipp zu eröffnen und auszugsweise im Amtsblatt des Kantons Bern, im Amtsanzeiger von Wangen sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Der Staatsschreiber

Dieses Schutzgebiet umfasst die Felspartien der Lehnfluh, des nördlich von Niederbipp und westlich der äussern Klus (Oensingen) gelegenen südlichsten Jura-Felsgrates. Die von der Ruine Erlinsburg gekrönte Lehnfluh ist ein landschaftliches Juwel, das, wie kaum ein zweites, im Oberaargau auf engem Raum eine reiche, farbenprächtige Jurafelsflora und eine ausgesprochene Xerothermfauna beherbergt. Da die Ruine Erlinsburg und die Lehnfluh beliebte Ausflugsziele sind, waren ihre schönsten Pflanzen von der Ausrottung bedroht. Zudem versuchte ein Liebhaber, den ganzen Felsgrat in seinen Besitz zu bringen und die Erlinsburg als Ferienhaus wieder aufzubauen. Aus Kreisen der ortsansässigen Bevölkerung wurde deshalb der dauernde Schutz der Lehnfluh angeregt. Die Schutzbestimmungen bezwecken die Erhaltung des heutigen Naturzustandes. (Vergl. RRB oben.)

Das 1950/54 aufgenommene Verzeichnis der Gefässpflanzen von *P. Knoblauch* enthält 270 Arten, die 64 Familien zugehören. «Es beschränkt sich nicht auf die Felspartien der Lehnfluh, sondern führt auch Arten an, die im anstossenden Wald und namentlich westlich unmittelbar anstossenden Weidestreifen festgehalten werden konnten.» (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1951.)

Literatur

Ernst Bütikofer, Walter Känzig und Eug. Bütikofer (1947): Florenverzeichnis der Lehnfluh und Erlinsburg. Manuskript bei Naturschutzverwaltung des Kantons Bern.

Paul Knoblauch (1954): Verzeichnis der Gefässpflanzen der Lehnfluh/Erlinsburg. Manuskript bei Naturschutzverwaltung des Kantons Bern.

Ernst Bütikofer (1958): Das Reservat Lehnfluh. JbO, Bd. I, Langenthal.

Burgäschisee

Nr. 32/15, RRB 15. 5. 56. Ornithologisch-botanisches Reservat, 2,2 ha (bern. Teil). Gemeinde Seeberg. Koord. 617.400/224.100 (siehe Abbildung nach Seite 24).

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Sitzung vom 15. Mai 1956

2987. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Burgäschisee

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über die Erhaltung und den Schutz von Naturdenkmälern, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

Der bernische Teil des Burgäschisees und die anschliessenden Uferzonen im Sinne von Ziffer II hiernach werden dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nr. N. 100 K.15 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

- 1. Das Schutzgebiet umfasst den bernischen Teil des Burgsees und seine im wesentlichen mit Schilf, Wald und Gebüsch bestandenen Ufer und Uferzonen.
- 2. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke, welche in der Einwohnergemeinde Seeberg liegen:

Nrn. 144, 145, 146, 147, 187, 203, 324, 360, 387, 390, 435, 446, 447, 532, 644, 674, 700, 715, 866, 867, 868, 1117, 1140, 1141, 1188, 1228,1229, 1300, 1349, 1486, 1537, 1828, 1979, 2003, 2004 und 2005 B.

3. Das Schutzgebiet ist in einem von Grundbuchgeometer Wenger in Herzogen-buchsee aufgenommenen Plan im Massstab 1:1000 vom 25. November 1955 eingezeichnet und durch Schutztafeln und Grenzpfähle kenntlich gemacht.

III. Schutzbestimmungen

- 1. Im Schutzgebiet sind ohne Zustimmung der Forstdirektion des Kts. Bern untersagt:
- a) jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur, insbesondere auch die Erstellung von Bauten und andern Werken und Anlagen sowie das Ablagern von Schutt, Kehricht, Feldrückständen und dergleichen;
- b) das Befahren des Schilf- und Seerosengürtels, das Eindringen in das Schilf und den Seerosengürtel vom Ufer her, das Campieren, Aufschlagen von Zelten, Anzünden von Feuern, das Baden ausserhalb des bezeichneten Badeplatzes, das Laufenlassen von Hunden sowie jede Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen, das Schneiden des Schilfes, das Pflücken von Seerosen, das Knicken und Abreissen von Baumästen und Buschwerk. Im übrigen gelten für den Pflanzenschutz die Bestimmungen der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juni 1933;
- c) der Verkehr mit Motorfahrzeugen, das Befahren des Fussweges am westlichen Ufer mit Fahrrädern, das Betreten des Gebietes ausserhalb der bestehenden Wege und des Fussweges.
 - 2. Gestattet sind:
- a) die bisher üblichen land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Grundeigentümer, die Zufahrt zu den Kiesgruben der Ortsgemeinden Niedergrasswil und Seeberg für die dazu Berechtigten; das Baden am bezeichneten Badeplatz (Seeberg-Badloch).

3. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Fischen ist nur an den bezeichneten Plätzen erlaubt.

IV. Verschiedene Bestimmungen

- 1. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion des Kantons Bern geordnet.
- 2. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer IP genannten Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Burgäschisee, Naturdenkmal Nr. N. 100 R.15» anzumerken.
- 3. Widerhandlungen gegen Ziffer III¹ hievor werden mit Bussen bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.
- 4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Wangen zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

 Der Staatsschreiber

Dieses anderthalb Kilometer von Seeberg gelegene Seelein gehört mit seinem grössern, nördlichen Teil in die solothurnische Gemeinde Burgäschi, der südliche kleinere Teil zum bernischen Seeberg. Vor der letzten, im Jahr 1943 vorgenommenen Absenkung um rund zwei Meter mass seine Gesamtfläche 22,44 ha, wovon 640 a auf den Kanton Bern und 1604 a auf den Kanton Solothurn entfielen. Die letzte Absenkung liess die Seefläche auf 19,16 ha zurückgehen. Der See ist kein öffentliches Gewässer. Eigentümerin des bernischen Teils ist die Ortsgemeinde Seeberg. Die Eigentumsverhältnisse des solothurnischen Teils sind von den eigenartigsten; in der Schweiz stehen sie wahrscheinlich einzig da. Die solothurnische Seefläche gehört heute 33 Eigentümern. Ein Seeanteil wird als Seerecht bezeichnet und für jedes, in 144steln der solothurnischen Seefläche ausgedrückt, besteht ein Grundbuchblatt.

Der solothurnische Seeteil und die anschliessenden Schilf-, Gebüsch- und Waldzonen sind seit 1942 durch die Solothurner Regierung besonders geschützt und der Seeteil mit Jagdbann belegt worden.

Der bernische Teil des Burgäschisees wurde im Jahr 1931 von der Ala gestützt auf einen mit der Gemeinde Seeberg abgeschlossenen Vertrag zum ornithologischen Schutzgebiet erklärt. Durch die letzte Absenkung des Sees wurde das Gebiet aber derart verändert, dass die Ala den erwirkten Schutz preisgab. Später wieder aufgenommene Verhandlungen blieben ergebnislos. In der Folge pachtete der aus Eigentümern der Solothurner Seerechte bestehende Burgseeverein den Anteil der Gemeinde Seeberg. So war er befähigt, in die Fischerei und das Bootfahren auf dem ganzen See Ordnung zu bringen. Dagegen war er machtlos gegenüber den Auswüchsen des Camping- und Bade-

betriebes, die nun auch die beteiligten Gemeinden bewogen, den Schutz des bernischen Seeteils mit seiner Uferlandschaft zu unterstützen. Nachdem ein Augenschein vom 28. Oktober 1955 ergeben hatte, dass die schweren Wunden, die durch die Absenkung in das Uferbild geschlagen worden waren, vom üppigen Wachstum von Wald, Gebüsch, Schilf und andern Wasserpflanzen grösstenteils vernarbt waren und unser Kommissionsmitglied Walter Luder, Grasswil, sowie Fürsprecher Dr. Max Dietrich, Herzogenbuchsee, die Zustimmungserklärungen der Eigentümerin des bernischen Seeanteils und der 25 Eigentümer der bernischen Ufergrundstücke eingeholt hatten, konnte dem Regierungsrat der Schutz des Sees und seiner Umgebung beantragt werden. Die Schutzbestimmungen bezwecken die Erhaltung des bisherigen Zustandes. (Vergl. RRB voranstehend.)

Seit 1932 ist der bernische Teil des Burgäschisees mit seinen Ufern Jagdbannbezirk.

Am 19. Februar 1957 hat nun die Solothurner Regierung die bis dahin bestehenden 6 Teilbeschlüsse, die sich auf verschiedene Seeufergebiete bezogen und nicht einheitlich waren, in einen Gesamtbeschluss zusammengezogen und für den Solothurner Seeteil und seine Ufer neue Schutzbestimmungen aufgestellt, die im wesentlichen mit den bernischen übereinstimmen. Durch enge Fühlungnahme der beidseitigen Gerichts- und Polizeiorgane ist nun alle Gewähr dafür geboten, dass der Schutz der beiden Gebiete einheitlich und wirksam ausgeübt wird.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird vor allem begründet durch das idyllische Landschaftsbild sowie seine Bedeutung für die Pflanzen- und Vogelwelt, für die Vegetations- und die Urgeschichte. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1957.)

Literatur

Hans Arn (1945): Die Melioration des Gebietes um den Burgäschisee und die See-Absenkung. Tierwelt Nr. 11.

G. von Büren (1949): Der Burgäschisee, Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern. N. F. 6. Band 1949 (1 bis 83).

Jules Favre (1948): Contribution à l'histoire malacologique du lac de Burgäschi. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern. N. B. 5. Band 1948 (35 bis 41).

Paul Felber (1948): Äschi. Rundgang durch seine steinzeitliche, römische, mittelalterliche und neuere Geschichte. Buch- und Kunstdruckerei Union AG, Solothurn.

Jahrbuch des bernischen historischen Museums XXVI (1947). Bericht über die Erforschung des Pfahlbaues von Seeberg-Burgäschi-Südwest 1945/46.

Jahrbuch für solothurnische Geschichte 20 (1947). Monographie über den Pfahlbau Burgäschi-Ost.

- F. Mühlethaler (1910): Die Desmidiaceennora des Burgäschiseemooses. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern.
- F. Nussbaum (1910): Das Endmoränengebiet des Rhonegletschers von Wangen a. d. A. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern aus dem Jahre 1910 (141 bis 168).
- R. Probst (1910): Die Moorflora der Umgebung des Burgäschisees. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern aus dem Jahr 1910.
- W. Rytz: Über die Früchte und Samen aus dem Pfahlbau Burgäschi-Südwest (Ausgrabungen vom Herbst 1945 und 1946).
- Th. Stingelin (1921): Die Cladoceren im Burgäschisee. Festschrift Zschokke, Basel (Kober), Nr. 19.

Max Welten (1947): Pollenanalytisch-stratigraphische Untersuchungen und chronologische Bestimmungen am Burgäschisee. In Pinösch. Der Pfahlbau Burgäschi-Ost. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 20 (1947). Anhang Welten (116 bis 132) mit 7 Figuren.

Max Welten (1947): Pollenprofil Burgäschisee. Ber. Geobotanisches Forschungsinstitut Rubel, Zürich.

Max Welten (1955): Pollenanalytische Untersuchungen über die neolithischen Siedelungsverhältnisse am Burgäschisee. In: Das Pfahlbauproblem. Basel.

Botanische Objekte

Eiche bei Kirchberg

Nr. 26/42, RRB 8. 8. 47. Quercus robur L. an der NW-Ecke des Staatswaldes Ruppisberg. Gemeinde Kirchberg. Koord. 612.276/214.845

Die mächtige Eiche am Waldsaum hat einen Umfang von 3,70 m, was einem Durchmesser von 1,12 m entspricht. Der Stamm ist kurz und die Krone ziemlich ausladend. (Nach Kreisforstamt Burgdorf, 1947.)

Heuweglinde bei Brechershäusern

Nr. 30/46, RRB 8. 9. 48. Tilia platyphyllos Scop. Gemeinde Wynigen. Koord. 618.525/218.630

Die mächtige, wohlgewachsene Linde steht am «Höiweg» zwischen Brechershäusern und Wynigen. Vorbildgebend ist die Gesinnung ihres ehemaligen Besitzers, Grossrat Sam. Ferd. Gottl. Friedli, der seinen Erben die Bedingung stellte, «die auf hierseitigem Erdreich stehende Linde am Heuweg so lange wie möglich zu erhalten und dieses Servitut auf seine Nachbesitzer zu

übertragen». Diese Dienstbarkeit wurde denn auch 1906 in den Kaufvertrag des betreffenden Hofes zu Brechershäusern aufgenommen. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1949.)

Weidbuche auf der Waidenalp

Nr. 39/15, RRB 5. 5. 50. Fagus silvatica L. Gemeinde Niederbipp, westlich der Lehnfluh. Koord. 619.158/237.277

Auf der Waidenalp westlich der Lehnfluh, nahe beim Zugang zu derselben, steht am Waldrand eine mächtige sog. Weidbuche. Der freistehende Baum, der eine Höhe von ca. 20 m und einen ebensolchen Kronendurchmesser aufweist, konnte sich nach allen Seiten harmonisch und gleichmässig ausbreiten und bietet mit seinen knorrigen, weitausladenden Ästen tatsächlich einen imposanten Anblick.

Da sich die Buche in unmittelbarer Nachbarschaft des Lehnfluh-Reservats befindet, wurden die beiden Objekte gemeinsam unter Schutz gestellt. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1950.)

Buche Huttwil

Nr. 42/17, RRB 9. 6. 50. Fagus silvatica L. Gemeinde Huttwil, im Byfang zu Fiechten. Koord. 629.730/218.068

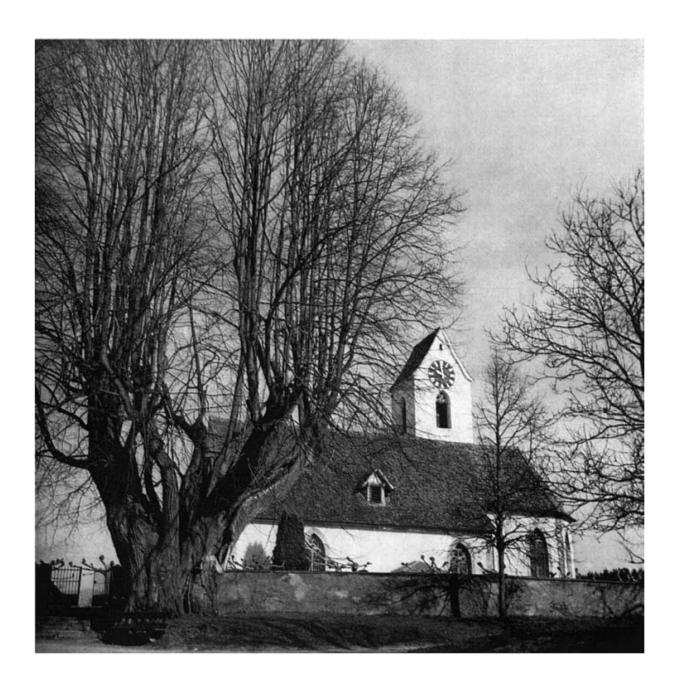
Es handelt sich um eine etwa 100 Jahre alte, freistehende Buche von beträchtlichen Ausmassen: Stammumfang in Brusthöhe 3,60 m, Baumhöhe ca. 14 m, Kronendurchmesser ca. 20 m. Besonders auffällig und für eine Buche ungewöhnlich ist die stark abgeplattete Kronenform. (Nach Bericht des Kreisforstamtes Langenthal.)

Sommerlinde und Hainbuchen Seeberg

Nr. 73, RRB 25. 3. 60. Tilia platyphyllos Scop. und Carpinus betulus L. Gemeinde Seeberg. Koord. 617.537/223.078, 617.538/223.074, 617.542/223.086 (siehe Abbildung).

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Sitzung vom 25. März 1960 1907. Naturdenkmal; alte Sommerlinde und zwei Hainbuchen bei der Kirche von Seeberg

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und



Schönheit und Symbolik des Kirchhügels von Seeberg. Versinnbildlicht nicht — wie die Kirche die Ehrfurcht vor Gott — der Schutz der gewaltigen Sommerlinde die Ehrfurcht vor der Natur und vor dem Leben ? Aufnahme W. Zeller, Zürich.

Jahrbuch des Oberaargaus, Bd. 8 (1965)

die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912, beschliesst:

- 1. Die grosse Sommerlinde (Tilia platyphyllos Scop.) auf dem Grundstück Seeberg Nr. 658 und die zwei grossen Hainbuchen (Carpinus betulus L.) auf dem Grundstück Seeberg Nr. 105, alle drei bei der Kirche Seeberg, werden dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort «Linde und Hainbuchen bei der Kirche Seeberg N 101 B 73» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.
- 2. Es ist verboten, diese drei Bäume zu fällen oder zu beschädigen und an ihnen oder in ihrer Umgebung irgendetwas vorzukehren, das ihr Wachstum beeinträchtigen könnte. Grabungen, die Erstellung von Bauten und Leitungen im Umkreis von 15 m vom Stamm bedürfen einer Bewilligung der Forstdirektion, die auch sonst befugt ist, in begründeten Fällen Ausnahmen vom vorstehenden Verbot zu bewilligen.
- 3. Die in Ziffer 2 genannten Eigentumsbeschränkungen sind wie folgt im Grundbuch der Gemeinde Seeberg gebührenfrei anzumerken:
- a) Grundbuchblatt Nr. 658: «Grosse Sommerlinde und im benachbarten Grundstück Nr. 105 zwei grosse Hainbuchen, geschützte Naturdenkmäler N 101 B 73.»
- b) Grundbuchblatt Nr. 105: «Zwei grosse Hainbuchen und im benachbarten Grundstück Nr. 658 grosse Sommerlinde, geschützte Naturdenkmäler N 101 B 73.»
- c) Grundbuchblätter Nrn. 1482, 1505 und 1506: «Grosse Sommerlinde und zwei grosse Hainbuchen in den benachbarten Grundstücken Nrn. 658 und 105, geschützte Naturdenkmäler N 101 B 73.»
- 4. Die Aufsicht über dieses Naturdenkmal wird dem Kreisforstamt X in Langenthal übertragen.
- 5. Widerhandlungen gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses werden mit Busse oder mit Haft bestraft.
- 6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für den Amtsbezirk Wangen zu veröffentlichen. Der Staatsschreiber

Diese uralte, noch heute mächtige und lebenskräftige Linde steht auf einem kleinen Platz unweit der Südwestecke des Kirchhofs und besteht anscheinend aus 5 bis 6 im Kreis aneinandergewachsenen altern und Jüngern Einzelbäumen. Die jungen Bäume sind aus den Hohlräumen der alten herausgewachsen, und zum Teil wachsen die Stämme oben wieder zusammen. Der Stamm der alten Bäume besteht meist nur noch aus der Rinde, und oben im Baum wachsen eine grosse Zahl junger Äste fast parallel nach oben. Es ist anzunehmen, dass die heute vorhandenen Stämme alle aus dem Strunk eines sehr alten Baumes herausgewachsen sind.

Höhe und Breite des ganzen Baumes betragen etwa 20 m, der Stammumfang 8,5 m. Das Alter des ersten Baumes ist schwer abzuschätzen, dürfte aber auf 500 bis 600 Jahre anzusetzen sein. Das ganze Gebilde, ein Urbild der Wuchskraft, die aus dem uralten Strunk herausstösst, bildet mit der schön auf einer Anhöhe gelegenen Kirche eine Einheit. Wie sehr die Bevölkerung mit dem Baum verbunden ist, zeigte sich vor 8 Jahren, als in das neue Wappen der Blattzweig einer Linde aufgenommen wurde.

In den Schutz wurden einbezogen zwei benachbarte, etwa 10 m hohe Hainbuchen von ca. 2 m Stammumfang. Diese Holzart ist in der Gegend nicht häufig, und so schöne Exemplare sind eher selten. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1958.)

Stieleiche in Hueben

Nr. 74, RRB 25. 3. 60. Quercus robur L. Gemeinde Dürrenroth. Koord. 625.336/214.393

Es handelt sich um eine kräftige, ca. 150 Jahre alte und im Mittel 18 m breite Stieleiche, die keine Spuren früherer künstlicher Eingriffe aufweist. Der astfreie Stamm misst 7 m, sein Umfang 4,15 m. (Nach Mitbericht der Forstdirektion, 1960.)

Grosse Sommerlinde Walterswil

Nr. 76, RRB 19. 8. 60. Tilia platyphyllos Scop. Gemeinde Walterswil, beim Pfarrhaus. Koord. 625.570/218.078

Dieser 150 bis 200 Jahre alte, auf dem Pfrundgut des Staates stehende Baum fällt auf durch seine ausserordentliche Höhe von gegen 40 m. Er tritt deshalb im Dorfbild stark hervor und wurde auf Anregung der Kirchgemeindeversammlung zum Naturdenkmal erklärt. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1958.)

Unweit ausserhalb unseres Gebietes steht ein Objekt, das wir seiner Besonderheit wegen hier dennoch aufführen. Es handelt sich um:

Eibe auf dem Gerstler

Nr. 12/21, RRB 10. 12. 43. Taxus baccata L. Gemeinde Heimiswil. Koord. 617.980/213.480

Diese Rieseneibe konnte 1901 samt Grund und Boden, auf dem sie steht, dank der von einigen Basler Naturfreunden zur Verfügung gestellten Mittel durch die Schweiz. Naturforschende Gesellschaft zu Eigentum erworben werden. Der Baum mit einer Höhe von 18 m, einem Umfang des unteren Stammes von 4 m, und einer Krone von 11 m Durchmesser ist nach *Coaz* «die grösste, schönste und wohl älteste Eibe der Schweiz und vielleicht als ältester unserer



Geheimnisse aus der Zeit früher Bewohner unserer Landschaft umwittern den Freistein von Attiswil. Seine wohlproportionierte Granitpyramide stellt zudem einen sprechenden Zeugen für die Naturgeschichte der anmutig bewegten Hügellandschaft dar; es handelt sich um das Endmoränengebiet des letzteiszeitl. Rhonegletschers. Aufnahme des Verfassers.

Auch der mächtige Attiswiler «Bernstein» ist beredter Beweis eiszeitlicher Ausdehnungsund Kraftverhältnisse, liegt er doch — als Mont-Blanc-Granit weit entfernt von seinem Herkunftsort — droben am Jurahang, 200 m über der Aare. Aufnahme Dr. E. Bütikofer †, Wiedlisbach.



Jahrbuch des Oberaargaus, Bd. 8 (1965)

Bäume überhaupt zu betrachten, denn man schätzt ihn auf nicht weniger als 1000 Jahre». (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1945.)

Geologische Objekte

Freistein Attiswil

Nr. 1/6, RRB 9.12.20. Vorläufig geschützt. Errat. Block, Menhir. Montblanc-Granit. Gemeinde Attiswil. Koord. 613.360/232.625 (siehe Abbildung).

Es ist zu erwähnen, dass der Freistein von Attiswil im «Verzeichnis der Naturdenkmäler» als geologisches Objekt Nr. 1 am Listenanfang figuriert.

Die Altertumskundigen betrachten diesen Stein als Menhir: als zu kultischen Zwecken aufgestellten und tief im Boden verankerten Langstein (bretonisch: men = Stein, hir = lang). Vor hundert Jahren hat A. Morlot daselbst Nachgrabungen vorgenommen, die ergaben, dass er ebenso tief im Boden steckt, wie er diesen überragt (Gesamtlänge 3,6 m). Die gemachten Funde, Bruchstücke von Gefässen und Feuersteininstrumente, wurden als Weihegaben an eine Gottheit gedeutet. Aus einer uralten Kultstätte wäre demnach in späterer Zeit eine Freistätte geworden, was in Übereinstimmung steht mit der Tatsache, dass Asyle vielerorts bei Kirchen und Klöstern sich befanden, welche ihrerseits nicht selten auf der Stelle heidnischer Kultübung errichtet worden sind. Es ist also dieser Stein sowohl in frühgeschichtlicher wie in rechtsgeschichtlicher Hinsicht ein äusserst interessantes Denkmal, wie sie heute in unserem Lande nur selten mehr anzutreffen sind.

Die religiöse Bedeutung hätte sich dann — nach dem Urteil von Prof. Otto Tschumi — in veränderter Form erhalten, indem der Menhir als «Freistein» im Ansehen blieb: Durch die Berührung mit dem Stein sei der Verfolgte gleichsam unter göttlichen Schutz gestellt und der irdischen Gerechtigkeit entzogen worden. Der «Freistein» wäre demnach selbst eine Freistätte, nicht bloss Grenzstein einer «Freiheit» gewesen wie die Steine zu Rapperswil.

Leider fehlen urkundliche Belege für diese Freistätte. Eines aber darf als sicher angenommen werden: Der Menhir wäre wohl längst, wie so viele seinesgleichen, dem Landbau zum Opfer gefallen, wenn nicht seine im Volksbewusstsein verankerte Bedeutung als «Freistein» ihn davor bewahrt hätte. Diese Ehrfurcht blieb auch lebendig, als die Freistätte nicht mehr Rechtskraft besass, und weil er ein «Freistein» war, ist wohl dieser Menhir erhalten geblieben als «der einzige und letzte Zeuge» im Kanton Bern.

(Nach *K. L. Schmalz*, Freistätten im Bernbiet. «Der kleine Bund» Nr. 555 vom 27. 11. 1953 und: Derselbe, Interessante Steine am Jurarand. Sonderbeilage zur Solothurner Zeitung Nr. 253 vom 31.10.1953.)

Bernstein Attiswil

Nr. 11/20, RRB 14. 6. 40. Errat. Block, Montblanc-Granit. Gemeinde Attiswil, westlich Eichholz unter dem Bleuerhof. Koord. 613.920/233.680 (siehe Abbildung).

Die Bestrebungen, den Bernstein von Attiswil als Naturdenkmal auch künftigen Geschlechtern zu erhalten, gehen in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Der bernische Gelehrte *Isidor Bachmann* schreibt in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft von Bern aus dem Jahre 1870 über den fraglichen Block folgendermassen:

«Bei meinen geologischen Untersuchungen der Gegend fand ich nordwestlich ob Attiswyl in einer Höhe von etwa 500 m im Burchwald, zunächst unter dem Bleuerhof, den grössten der noch in diesen Bezirken existierenden Blöcke von Montblancgranit. Es ist eine parallelipipedische Masse von annähernd 8000 Kubikfuss, von Quarzadern durchzogen und zerklüftet, die bei einem allfälligen Sprengversuch nur unregelmässigen Zerfall bewirkt hätten. Diesem Umstände und der wohl zu berücksichtigenden höhern Lage ist es besonders zu verdanken, dass der Block noch nicht in Angriff genommen worden ist.»

Gemäss Abtretungsvertrag vom 5. Juni 1869 wurde der Bernstein von der Burgergemeinde Attiswil an die Naturforschende Gesellschaft in Bern zum Preise von Fr. 60.— verkauft. Später wurde der Stein von der Naturforschenden Gesellschaft dem Naturhistorischen Museum in Bern geschenkt (Name!).

Im Jahre 1924 wurde der Block mit einer Inschrift versehen. Die Eintragung in das Verzeichnis der Naturdenkmäler bildet somit den Abschluss der Bestrebungen, den Bernstein auch für die Zukunft zu erhalten. (Nach Mitbericht der Forstdirektion, 1940.)

Grauflühli Niederbipp

Nr. 16/50, RRB 25. 6. 40. Errat. Block, Montblanc-Granit. Gemeinde Niederbipp, Heiterenmooshöhe im Längwald. Koord. 621.000/232.970

Das Grauflühli bildet ein dreiseitiges Prisma. Es ist dies der äusserste Block der Rhonejungmoränen zwischen Jura und Aare, deshalb von besonderer Bedeutung. (Nach Mitbericht der Forstdirektion, 1940.)

Schalenstein im Kleinhölzli, Wiedlisbach

Nr. 45/2, RRB 10. 6. 49. Vallorcine-Konglomerat. Gemeinde Wiedlisbach, 2 km südöstlich der Station. Koord. 617.046/232.301

Der Stein liegt südöstlich von der Station Wiedlisbach im genannten Wald (siehe Blatt 113, Wangen a. d. A., des Siegfriedatlas) in ca. 450 m Höhe, Parzelle 1137 der Gemeinde Wiedlisbach.

Das Gestein ist Vallorcine-Konglomerat, eine Art uralte, zähe Nagelfluh, welche die Anthrazitformation des Wallis in der Gegend des Rhoneknies bei Martigny begleitet. Der eiszeitliche Rhonegletscher hat ein Stück davon fortgeführt und in der Gegend von Wiedlisbach-Wangen abgelagert. Die Platte ist ca. 2 m lang, 2 m breit und ragt 50 bis 60 cm über den Waldboden heraus. Schon der Umstand, dass die Herkunft des Gesteins festgestellt werden kann, spricht für dessen Erhaltung. Ferner war in dieser Gegend einmal das Ende der Eiszunge; der zu schützende Stein ist ein wertvoller Fixpunkt für die Feststellung des Eisrandes. Endlich enthält der Findling sogenannte «Schalen», welche in Form von kleinen Näpfen auf der Oberfläche sichtbar sind. Die 14 Löcher sind künstlich, durch Menschenhand im sehr harten Gestein erstellt worden. Zu welchem Zweck das in prähistorischer Zeit geschah, wissen wir noch nicht. Die Klärung des Problems müssen wir den Nachkommen überlassen. Es ist wohl kein Zufall, dass in der Nachbarschaft des Blockes ein Keltengrab gefunden und erforscht wurde. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1949.)

Graufluh Niederbipp

Nr. 46/51, RRB 10. 6. 49. Gneis. Gemeinde Wiedlisbach, Längwald, südlich Niederbipp. Koord. 620.065/232.360

Der Stein, ein Chlorit-Muskovit-haltender Augengneis, misst $3 \times 2 \times 3,5$ m und stammt aus den südlichen Wallisertälern. Nach einem Bericht aus dem Jahr 1910 wurde der Graufluh Material zu Marchsteinen und Strassenbauten entnommen, was bei der Schutzlosigkeit des Blockes auch weiterhin geschehen könnte. Hinsichtlich seiner geologischen Bedeutung hilft er nebst einigen wenigen andern Findlingen im Bipperamt die Endzunge des eiszeitlichen Rhonegletschers abgrenzen. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1949.)

Arollagneis Langenthal

Nr. 47/1, RRB 14. 6. 49. Gemeinde Langenthal, östlich vom Dorf, neben dem Hirschpark. Koord. 627.213/228.983

Der Findling liegt östlich von Langenthal auf dem Hinterberg. Er ist hier auf dritter Lagerstätte; vorher lag er in der Moräne, welche nördlich vom Schulhaus Bannwil die dortigen Kieslager überdeckt. Und seine ursprüngliche Heimat ist in den südlicheren Wallisertälern zu suchen, in der Umgebung von Arolla. Der erste Transport erfolgte gratis per Gletscherschub in der letzten Eiszeit, der zweite durch Menschenhand in der Gegenwart mit dem Zweck, den vielen Spaziergängern zum Hirschpark das grünliche, prächtig gefältelte Gestein zu zeigen. Der Stein ist 1,3 m lang, 1,3 m breit und 1,6 m hoch und liegt auf Parzelle 74 (Färrach) der Gemeinde Langenthal. Grundbesitzer ist die Burgergemeinde Langenthal. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1949.)

Kleiner Menhir Wiedlisbach

Nr. 51/92, RRB 20. 1. 50. Granit. Gemeinde Wiedlisbach, westlich des letzten Hauses von Wiedlisbach, an der Hauptstrasse. Koord. 614.922/233.159

Unter Menhir versteht man einen säulenförmigen Findling, der aufrecht steht und diese Lage unmöglich natürlichen Vorgängen verdankt, sondern die gegenwärtige Stellung durch den prähistorischen Menschen erhalten hat. Die Bedeutung dieser Steine liegt noch im Dunkeln. (Vergl. Freistein von Attiswil.) Der grösste Menhir der Schweiz steht im Bois du Devins, oberhalb Gorgier am Neuenburgersee, und misst in der Höhe 2,70 m.

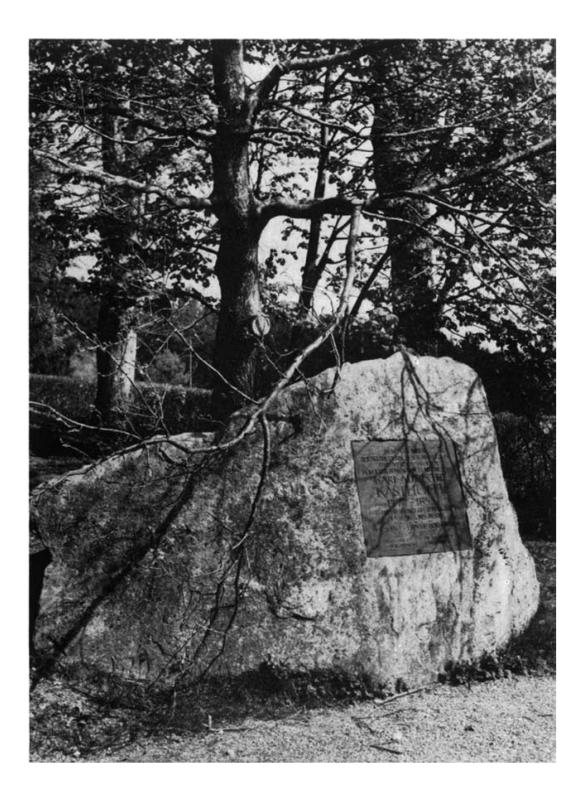
Der kleine Menhir von Wiedlisbach wurde schon 1855 von *Morlot* in seiner Schrift «Der Freystein von Attiswil» erwähnt, und Dr. *F. Ed. Koby*, Augenarzt in Basel, macht in seinem Aufsatz «Les vestiges de Mégalithes dans le nord du Jura» im Jahr 1948 neuerdings auf den Doppelgänger des Steines von Attiswil aufmerksam.

Der 1 m hohe Block ist aber nicht nur für die Urgeschichte bedeutsam, sondern auch für die Naturgeschichte. Er stammt aus dem Wallis und ist in der letzten Eiszeit durch den Rhonegletscher im Gebiet von Wiedlisbach abgesetzt worden. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1950.)

Kasthoferstein Langenthal

Nr. 87/96, RRB 5. 10. 51. Arkesine. Gemeinde Langenthal (Moosrain). Koord. 627.221/228.293

Der Stein bildet eine 85 cm dicke Platte von 3 m grösster Länge und 1,80 m Höhe; er besteht aus Hornblendegranit des Dent-Blanche-Massivs im Wallis und wurde als Findling in der Gemeindekiesgrube auf dem Hopfern-



Langenthal, Kasthoferstein. Der beste und schönste Schutz eines Findlings liegt wohl im sinnvollen Zweck, ihn als Gedenkstein für einen verdienstvollen Menschen dienen zu lassen. Aufnahme des Verfassers.

feld freigelegt, 1934 auf den Rössliplatz gerettet (heute Kaufmännisches Schulhaus) und ein Jahrzehnt später nach der schönen Anlage auf dem Moosrain verbracht, um als Denkstein für den verdienten Förderer des bernischen Forstwesens, Karl Albrecht Kasthofer, 1777—1855, zu dienen. Auf der nach Süden gerichteten Fläche des Steins ist eine Broncetafel eingelassen, welche an den erwähnten Gründer des schweizerischen Forstvereins und an die Stifter des Denkmals erinnert.

Von besonderem Interesse war und bleibt noch heute die Lage des Steines an der 6 m hohen Abbauwand in der Weissensteingrube auf dem Hopfernfeld. Der Block lag nämlich in halber Höhe inmitten von Grien (Schotter). Vorher und seither sind dort keine Findlinge mehr angetroffen worden.

Erklärung: Die Schottermassen entstammen dem Endmoränenwall des eiszeitlichen Rhone-Aaregletschers, der ca. 5 km westwärts bei der heutigen Station Bützberg liegt. Die abfliessenden Gletscherbäche haben damals von diesem Wall grosse Mengen Schutt fortgerissen, gerollt und nach Osten bis in die Gegend des Hopfernfeldes verfrachtet. Doch für einen Block von der Grösse und Form des Kasthofersteines ist ein solcher Transport undenkbar. Vielmehr ist anzunehmen, dass der eiszeitliche Gletscher in seinem Maximalstand 5 km weiter ostwärts bis in die Nähe von Langenthal reichte, allerdings nur für eine verhältnismässig kurze Zeit, ohne Moränenwälle aufzubauen; doch war er so imstande, einzelne Blöcke zu befördern.

Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit der von Dr. Ed. Gerber vertretenen Ansicht über den gleichzeitigen Gletscherrand zwischen Krauchthal und Wynigen. (Diese Deutung bleibt dennoch weiterhin sehr fraglich. Der Verfasser.)

Der Gemeinderat erteilte ebenfalls seine Zustimmung zur Unterschutzstellung der anlässlich der Feier hinter dem Stein gepflanzten sog. Kasthofereiche. Es handelt sich um eine eher strauchartige Eiche, ca. 4 m hoch und 3,5 m breit, Stammdurchmesser über dem Boden ca. 10 cm. Als Naturdenkmal kann sie nicht bezeichnet werden; dies ist zu ihrem Schutz auch nicht nötig, da die Gemeinde Eigentümerin ist und deshalb selbst zum rechten sehen kann. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1951.)

Gabbro an der Lohhalde, Rohrbach

Nr. 88/98, RRB 5. 10. 51. Gemeinde Rohrbach. Koord. 629.180/219.316

Der ovale Block ist ca. 2 m lang, 1,4 m breit und besteht aus einem grünlich-grauen Gestein. Der Gabbro ist ein feldspathaltiges Tiefengestein wie Granit, besitzt aber keinen Quarz und Glimmer. Sein Feldspat ist etwas umgewandelt, und an Stelle des Glimmers ist Hornblende getreten. Diese Ausbildung des Gabbros findet sich im Allalingebiet (Saastal) des Wallis. Der interessante Findling wurde durch den Rhonegletscher der vorletzten oder grossen Eiszeit in den Oberaargau transportiert.

Nicht immer lag er auf seiner jetzigen Stelle. Ursprünglich lag er höher in einem zu Rutschungen geneigten Waldgraben. Im Herbst 1940 schleppten ihn Einwohner von Rohrbach mit Hilfe internierter Polen an den Waldrand hinunter und stellten ihn dort auf einen Zementsockel, um ihn für «alle Zeiten zu sichern». (Nach Naturschutzkommission, 1951)

Findlingsreservat Steinenberg

Nr. 89/99, RRB 5.10. 51. 25 Blöcke Arkesine, Hornblendeschiefer, Chloritschiefer, Arollagneis. Gemeinde Seeberg. Koord. 618.267/220.703

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates 5. Oktober 1951

5314. Naturdenkmal; Findlingsreservat Steinenberg; Gemeinde Seeberg

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern, beschliesst:

- 1. 25 Findlinge im Steinenbergwald, Gemeinde Seeberg, werden gesamthaft als «Findlingsreservat Steinenberg» dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer N 102 G 99 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen. Die geschützten Blöcke tragen die Nummern 1—7, 9-—24, 26 und 27. Die Blöcke sind in einem vom Grundbuchgeometer hergestellten Situationsplan vom 24. Februar 1949 im Massstab 1:2500 eingezeichnet; dieser Plan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses, ein Exemplar dieses Planes ist beim Grundbuchamt zu hinterlegen.
- 2. Jede rechtliche oder tatsächliche Veränderung an den Blöcken ohne Einwilligung der Forstdirektion ist verboten.
- 3. Die Naturschutzkommission des Kantons Bern sorgt für eine geeignete Kennzeichnung der Findlinge als Naturdenkmal.
- 4. Auf den unter Ziffer 1 genannten Grundbuchblättern ist folgende Anmerkung einzutragen: «Findling(e) Nr......, gehört (gehören) zum Findlingsreservat Steinenberg, staatlich geschütztem Naturdenkmal Nr. N 102 G 99.»
 - 5. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 6. Widerhandlungen gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.
- 7. Dieser Beschluss ist den Eigentümern der unter Ziffer 1 genannten Grundstücke zu eröffnen sowie im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Amt Wangen zu veröffentlichen.

 Der Staatsschreiber

Auf dem Steinenberg, einem bewaldeten, bis zum Höchstpunkt von 637 m ansteigenden Hügel zwischen Riedtwil und Grasswil, finden sich 29 grösstenteils mächtige erratische Blöcke. Sie stammen alle aus dem Wallis (Gebiet des Dent-Blanche-Massivs). Der Rhonegletscher besorgte in der letzten Eiszeit den Transport nach dem Oberaargau. Damit erhielt dieser Landesteil ein Naturdenkmal ersten Ranges: Die meisten Findlinge sind grösser als ein Ofenhaus; wir finden darunter Längen von 12, ja sogar 15 m. Nach ihrer Form sind es Pyramiden, Quader, Platten, oft zerklüftet.

Doch erreicht keiner von ihnen die Höhe des seit 1869 geschützten grossen Steinhofblockes auf der nordwärts gelegenen solothurnischen Enklave. Dieser besteht ebenfalls aus Hornblende-Granit. *Mollet* hat nachgewiesen, dass auf dem Steinhof noch 1850 die Findlinge in gleicher Häufigkeit herumlagen (39) wie im Steinenbergwald, aber dort in der Folge mit der Rodung des Waldes und der Schaffung vermehrten Kulturlandes verschwanden.

Durch die Findlinge im bernischen Steinenbergwald erhalten wir ein Bild vom ursprünglichen Blockreichtum dieser Gegend. Besondere Erwähnung verdient der grösste Block, Nr. 19, «Moorblütti» genannt, auf dem Lehrer K. L. Schmalz in Bolligen 15 künstlich geschaffene Schalen entdeckte, wovon zwei durch eine Rinne miteinander verbunden sind.

Die 29 Findlinge verteilen sich auf 23 Parzellen mit 19 Grundeigentümern, 16 von diesen erteilten für 25 Findlinge ihre Zustimmung zu deren dauernder Erhaltung, währenddem 3 Eigentümer von 4 Steinen sich bisher hiezu nicht entschliessen konnten. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1953.)

Eklogit Herzogenbuchsee

Nr. 120/108, RRB 17. 8. 54. Gemeinde Herzogenbuchsee, im Garten des Hotels Bahnhof. Koord. 619.928/226.380

Der Stein lag ursprünglich in der Niederönz-Grube, links an der Strasse von Niederönz nach Aeschi. Der mannshohe Findling wurde vor einigen Jahren als Sehenswürdigkeit durch Herrn Thommen in den Garten des Hotels Bahnhof verbracht. Der Eklogit ist ein grünliches Gestein; es ist beheimatet in den südlichen Teilen der Vispertäler, Allalinhorn, Zermatt. Der Findling von Herzogenbuchsee wurde durch den eiszeitlichen Rhonegletscher an der erwähnten Stelle abgelagert und gleichzeitig mit Grien zugedeckt. Das seltene Gestein ist aus der nähern Umgebung von Herzogenbuchsee bisher nicht bekannt geworden. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1954.)

Quarzitblock Madiswil

Nr. 132/135, RRB 21. 12. 56. Gemeinde Madiswil, Bürgisweiher. Koord. 628.320/224.860

Dieser Findling liegt am Rande des St. Waldenburgswaldes an der Strasse Madiswil-Bürgisweier. Der anfangs der 1940er Jahre in dieser Gegend kartierende Basler Geologe A. Erni wurde seinerzeit durch Förster König auf diesen kaum aus dem Erdreich herausragenden Block aufmerksam gemacht. Mit seinen $2 \times 2 \times 1$ m handelt es sich um einen der grössten Quarzitblöcke. Er wurde in der Risseiszeit an seinen heutigen Standort verbracht und ist wohl einer der durch den Rhonegletscher am weitesten nach Osten verbrachten, noch erhaltenen Findlinge. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1957.)

Die Jagdbannbezirke des Oberaargaus

Von den gegenwärtig 60 bernischen Bannbezirken liegen 24 im Oberland, 25 im Mittelland und 11 im Jura. Im Oberaargau bestehen 7 Bannbezirke, wobei wir hoffen, dass demnächst auch das kleine, aber schonungsbedürftige Gebiet des Gondiswiler Weihers aufgenommen werden kann.

Aus der «Verordnung über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern 1961 bis 1966»: Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 15, 16 und 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz, Art. 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz, auf Antrag der Forstdirektion, beschliesst:

§ 1. Die Jagdbannbezirke werden wie folgt festgesetzt und abgegrenzt:

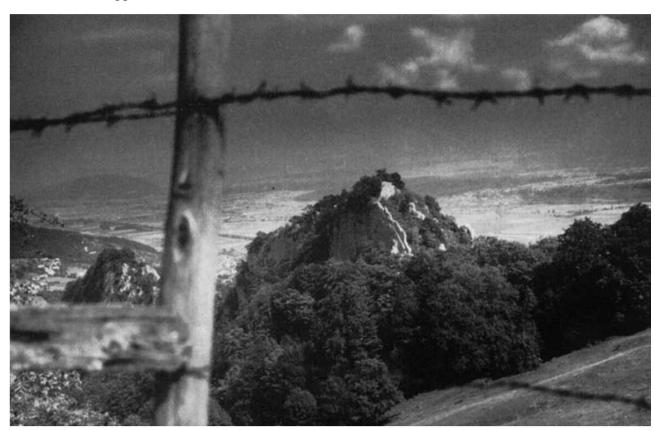
33. Bannbezirk Wässermatten von Langenthal

Grenzen: Umfassend das Gebiet der Wässermatten, welches mit Schutztafeln bezeichnet ist. Von der Kreuzung der Murgenthal-Langenthal-Strasse mit der Langenthal-Melchnau-Bahn bei der Kaltenherberge (P. 451) durch die Strasse nach Langenthal bis zur Abzweigung der Strasse nach Roggwil; durch diese Strasse bis zur Brücke über die Langete (Franzosenbrücke) P. 460; der Langete aufwärts bis zum Steg bei P. 463, dann dem Wald- und Feldweg folgend über P. 467 bis in die Strasse Langenthal-St. Urban unterhalb des Bades; durch diese Strasse nach Langenthal bis P. 474. Von da durch die Waldhofstrasse bis in die Murgenthalstrasse, der Murgenthalstrasse in



Blick in die Wässermatten an der Langete zwischen Langenthal und Lotzwil. Die grösstmögliche Erhaltung dieser harmonischen Landschaft im industrialisierten Talgebiet ist aus zahlreichen Gründen ein Erfordernis unserer Zeit: Denken wir an moderne Probleme wie die soziologischen der Erholungslandschaften oder diejenigen der Spiegelsenkung des Grundwassers, das wir künftig werden anreichern müssen. Aufnahme des Verfassers.

Eine der schönsten Stellen des oberaargauischen Juras ist die Lehnfluh. Mit ihr zusammen unter Schutz gestellt wurde auch die mächtige Weidbuche am Saum der Waidenalp, auf dem Bilde rechts unterhalb der sonnenbeschienenen Kalkwand. Die Ruine Erlinsburg dominiert noch heute auf ihrem steilragenden Felssporn den Kluseingang von Oensingen und das untere Bipperamt. Aufnahme des Verfassers.



Jahrbuch des Oberaargaus, Bd. 8 (1965)

nördlicher Richtung folgend bis P. 464, von da in nordwestlicher Richtung über die SBB-Linie nach der Bern-Zürich-Strasse zu P. 450; durch die Bern-Zürich-Strasse bis zur Kaltenherberge (Ausgangspunkt). Siehe Abbildung.

34. Bannbezirk Mumenthal

Er umfasst den Mumenthaler Weiher und das im südlichen Teil anstossende Schilf- und Lischenareal.

35. Bannbezirk Aareinsel «Vogelraupfi»

Umfasst die Aareinsel «Vogelraupfi» nördlich Graben bei Herzogenbuchsee.

36. Bannbezirk Aareinsel in der «Breite»

Umfasst die Aareinsel in der «Breite», östlich von Wangen a. d. A.

37. Bannbezirk Herzogenbuchsee

Grenzen: Die Strasse von Herzogenbuchsee (Gemeindehaus) nach Thörigen — die Strasse von Thörigen über Bettenhausen nach Hegen und weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Bahnlinie der SBB — die Bahnlinie bis zur Kreuzung mit der Zürich-Bern-Strasse — letztere von hier bis Herzogenbuchsee (Gemeindehaus).

38. Bannbezirk Burgäschisee

Der Bannbezirk Burgäschisee besteht aus zwei Teilen:

- a) Umfassend den bernischen Teil des Sees einschliesslich die Uferzone und den Erlenwald mit folgender Begrenzung: Vom Doppelmarchstein östlich vom Seehubel (südlich des Sees) dem Kiesgrubenweg nach bis zum Waldrand von da dem Waldrand folgend in nördlicher und dann in westlicher Richtung dem Weg am Waldrand entlang bis zur untersten Kanalbrücke von da dem Kanal in westlicher Richtung (südliches Ufer) folgend bis zur Waldecke und weiter dem Waldrand des Erlenwaldes folgend bis zur Kantonsgrenze dieser entlang bis zum Doppelmarchstein östlich vom Seehubel.
- b) Umfassend das Burgmoos (Chlepfibeerimoos). Soweit die Grenze dieses Teiles nicht mit der Kantonsgrenze zusammenfällt, ist sie durch rot gestrichene Eisenpfähle markiert.

39. Bannbezirk Bläue-Seelein bei Koppigen

Umfasst das Bläue-Seelein südwestlich von Koppigen, die dazugehörige Badanlage, das anschliessend eingezäunte Gebiet (zum Teil Wäldchen, zum Teil Volière) und eine Zone von 50 m um dieses ganze Gebiet herum.

Hinweis auf die «Landschaften von nationaler Bedeutung»

Das kürzlich erschienene «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» (4. März 1963) enthält aus unserer Gegend die Findlings-Hügel Steinhof (Solothurnische Enklave) und Steinenberg. Von 105 Objekten liegen 21 im Kanton Bern.

In unserer weitern Umgebung sind es: Nr. 10 Aarelauf von Büren bis Solothurn. (Leider fehlt in der Fortsetzung die ebenso schöne Flusslandschaft der oberaargauischen Aare, die durch das Kraftwerk Neubannwil grosse Eingriffe wird erleiden müssen.) Nr. 11 Altwasser der Aare und der Zihl zwischen Scheuren und Büren. Nr. 26 Gratgebiet des Napfs. Nr. 105 Aarelandschaft Thun—Bern.

Als Objekt Nr. 94 führt die Liste unter «Molasse- und Glaziallandschaften westlich der Reuss» die «Findlingsgruppen Steinhof und Steinenberg» an (Gemeinden Steinhof SO und Seeberg BE), die wir wohl als im schweizerischen Mittelland einmalig bezeichnen dürfen.

Wir können darauf hinweisen, dass uns für das nächste «Jahrbuch des Oberaargaus» ein in die Einzelheiten der geologischen und menschlichen Geschichte von Steinhof und Steinenberg gehender Beitrag zugesichert ist, vom wohl besten Kenner unserer bernischen Findlinge, K. L. Schmalz, Bolligen, der mütterlicherseits von Bleienbach stammt und die Gegend sehr gut kennt.

Künftige Aufgaben

Halten wir bloss flüchtig Umschau im Oberaargau, so erkennen wir unschwer, dass trotz der vorangehenden Liste noch so und so viele Gegenden und Punkte ins Auge springen, die eines Schutzes wert sind oder dringend bedürfen. Denken wir an das untere Önztälchen, den Mutzbach, die Wässermatten an der Langete, die Brunnmatt bei Roggwil, ans untere Rothtal. Der Mumenthaler Weiher ist glücklicherweise Besitztum des Verschönerungs-

vereins Langenthal, der auch das Bleienbacher Moos und den benachbarten Sängeli-Weiher (Thunstetten) gepachtet hat, die mit den umrahmenden Wäldern wesentliche Teile der Erholungslandschaft Langenthals darstellen.

Anregungen und Meldungen über schützenswerte Objekte nehmen gerne entgegen die Naturschutzverwaltung des Kantons Bern, Herrengasse 15, Bern, oder die oberaargauischen Sektionen von Natur- und Heimatschutz. Vor allem in dieser direkten und praktischen Richtung möge die vorliegende Veröffentlichung der Naturdenkmäler wirken, darüber hinaus aber auch indirekt einen Beitrag leisten an die geographisch-heimatkundliche Kenntnis unserer Gegend, als Grundlage der menschlichen Verbundenheit mit der heimatlichen Landschaft, deren würdige Erhaltung, Schutz und Pflege unsere Pflicht ist, zu ihrem und unserem Nutzen und Segen.

Es liegt in der Natur alles Lebendigen und dessen, das mit Lebendigem zu tun hat, also auch der Schutzbestrebungen, dass sie wachsam den Wandel der Zeitverhältnisse zu verfolgen haben und sich, ebenfalls wandlungsfähig, entsprechend einzustellen haben. Heute gilt es zweifellos vor allem, das Augenmerk über Einzelobjekte wie Bäume und Steine hinaus vermehrt auf landschaftliche Ganzheiten zu richten. Einmal sind also im Sinne der «Landschaften von nationaler Bedeutung» im regionalen kleinern Rahmen eigentliche Schutzmassnahmen zu treffen in Richtung des integralen Landschaftsschutzes, wenn nötig konsequent und systematisch durch Ankauf von wertvollem Boden und Bestand. Wir haben bereits auf die Bedeutung von Erholungslandschaften hingewiesen, insbesondere solche in unmittelbarer Nachbarschaft industrialisierter Zonen. Und dort gerade erschweren sich die dringenden Schutzfragen, kumulieren sich zwangsläufig mit jenen der Überbauung, des Verkehrs, der Kehrichtbeseitigung, um nur einige zu nennen.

Wohl zu überlegen hat man sich sodann in Zukunft eigentliche Schutzmassnahmen gegenüber dem Grosseinsatz von Giftstoffen, vor allem bei der Schädlingsbekämpfung, was lange Zeit fast als selbstverständlich, ja «natürlich» in der landwirtschaftlichen Entwicklung hingenommen wurde. Diese chemischen Eingriffe drohen Folgen weiter menschlicher und landschaftlicher Gefahr anzunehmen.

Höchste Forderung schliesslich in unserer masslosen Zeit scheint uns jene des uneigennützigen Zusammenschlusses und Zusammenwirkens aller Gleichgesinnten zu sein, von Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz mit Planungsstellen, Ufer- und Gewässerschutz, Wildschutz- und ornithologischen, Jagd-

und Fischerei-Vereinen, mit naturforschenden Gesellschaften, Organisationen der Wanderwege und Touristen, schliesslich mit Ärzte-, Pfarrer- und Lehrer-Vereinigungen.

Einen ganz zu beherzigenden Vorschlag, der zum Teil ebenfalls in dieser Richtung geht — die uns Männern leider nicht immer selbstverständlich ist —, darüber hinaus aber in sachlicher und soziologischer Hinsicht wesentlich weiterführt, machte kürzlich Frau Dr. Regine Käser-Häusler, Bern, Vorstandsmitglied des Schweizerischen Bundes für Naturschutz. Ich zitiere den Schluss ihres wegweisenden Referates «Standortbestimmung und Ausblick» im «Schweizer Naturschutz» XXXI, 4. August 1965:

«Ein Letztes möchte ich vorbringen, das den Vorzug hat, ohne besondere Schwierigkeiten verwirklicht zu werden. Bis jetzt hat der Naturschutz hauptsächlich mit dem Schwergewicht der Männer gearbeitet. Das ist begreiflich. Sie haben die politische Macht, sitzen in den Behörden, bearbeiten mehrheitlich die Presse, verfügen über Erfahrung in den Dingen des öffentlichen Lebens. Und doch üben die Frauen auch eine Macht aus, die Übermacht an Zahl, ihre entscheidende Macht als Konsumentin. Deshalb und weil wir ja in unserer Arbeitsweise modern sein wollen, wäre es gegeben, den Naturschutz vermehrt zum Anliegen der Frauen zu machen … Ich spreche dies nicht im Hinblick auf das künftige Stimmrecht aus oder im Verfolgen einer theoretischen Gerechtigkeit. Es geht darum, wohlmeinende, politisch weniger belastete und vielleicht auch fähige Kräfte zu gewinnen und dadurch mitzuhelfen, der Schweizer Frau einen über das Alltägliche hinaus nötigen weiteren Horizont zu geben.»

Überbordender wirtschaftlicher Finanzmächtigkeit kann nur durch entsprechendes machtvolles Zusammenstehen wirkungsvoll entgegengetreten werden. Auf unserer ideellen Seite liegen Stärke und Überlegenheit einerseits in der zahlenmässigen Grösse tatkräftig entschlossener Naturfreunde, andererseits in ihrer geistigen Haltung und ihrem guten Gewissen.